Statuten

Pro Audito
Bern

Damit wir verstehen, was wir gehört haben.

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Pro Audito Bern besteht ein Selbsthilfeverein mit Sitz in Bern, gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches.
Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Vereinszweck

- Erhaltung und Verbesserung der Kommunikationsfähigkeiten der hörbehinderten Menschen
- Wahrung ihrer Interessen
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Anliegen hörbehinderter Menschen
- Pflege der gegenseitigen Anerkennung, Toleranz und Solidarität
- Förderung der Solidarität und die Aktivierung der persönlichen Kontakte unter Hörbehinderten und Guthörenden
- Pflege der Kontakte zu anderen Hörbehinderten-Organisationen
- der Verein kann sich übergeordneten oder gleichgestellten Verbänden und Organisationen anschliessen, sofern dies dem Vereinszweck dienlich ist.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Der Verein setzt sich zusammen aus Aktiv-, Gönner-, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 4 Aktivmitglieder können alle natürlichen Personen sein. Sie haben eine Stimme.

Art. 5 Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Belange des Vereins unterstützen. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6 Kollektivmitglieder sind Institutionen, die die Anliegen des Vereins unterstützen. Sie haben zwei Stimmen.

Art. 7 Zu Ehrenmitgliedern werden auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt, welche sich besonders für den Verein eingesetzt haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben eine Stimme.

Art. 8 Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 9 Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Jahres Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 10 Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen höchstens CHF 250.--. Es besteht keine Nachschusspflicht über diesen Betrag hinaus.

III Mittel

Art. 11 Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv-, Gönner- und Kollektiv-Mitgliedern.
- Spenden und Legate
- Zinserträge und Kapitalverzehr aus Vereinsvermögen

IV Organisation

Art. 12 Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Der Vorstand des Vereins ist ehrenamtlich tätig und hat grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung seiner effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 13 Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand anordnen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn dies durch schriftliche Eingabe von einem Fünftel (1/5) der Aktivmitglieder verlangt wird. Im letzteren Falle ist die Versammlung innert 4 Wochen einzuberufen.
Es wird ein Protokoll geführt.

Art. 14 Abänderungs- und Zusatzanträge zur Traktandenliste sind dem Vorstand bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Über Verhandlungsgegenstände die nicht angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

Art. 15 An der Mitgliederversammlung sind die anwesenden Aktiv-, Ehren- und Kollektivmitglieder stimmberechtigt.

Gönnermitglieder sind nicht stimmberechtigt, haben aber das Recht, an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 16 Die Mitgliederversammlung vollzieht die Wahlen und fasst die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der vertretenen Stimmen, sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Art. 17 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder gemäss Traktandenliste
- Statutenänderungen
- Ernennung der Ehrenmitglieder
- Auflösung des Vereins

Art. 18 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 mehrheitlich hörbehinderten Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber. Für besondere Aufgaben kann er weitere Personen beiziehen.

Art. 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Art. 20 Der Vorstand ist oberstes Verwaltungsorgan. In seine Kompetenz fallen insbesondere:

- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind
- Einberufung der Mitgliederversammlung und Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vorbereitung und Durchführung von Vereinsanlässen

Art. 21 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren oder einer Treuhandgesellschaft, die vom Vorstand unabhängig sein müssen. Die Revisoren müssen befähigt sein, ihre Aufgaben zu erfüllen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Revisionsstelle hat an der Mitgliederversammlung nicht zwingend teilzunehmen.

Art. 22 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Art. 23 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
Im Falle einer Auflösung des Vereins gehen die nach Vollendung der Liquidation verbleibenden Vermögenswerte an gemeinnützige Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung über. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24 Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 25 Änderungen der Statuten können von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Art. 26 Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 15.April 2023 genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 18.April 2015 einschliesslich der seither erfolgten Abänderungen und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:	Der Vizepräsident:
Christoph Künzler	Othmar Lehmann

Pro Audito
Bern